

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX AB 725/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Marvin H. N [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Street, [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

122

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Juni 1969
beschlossen:

Die Revision wird zugelassen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß das
als Sachschrankheit erkannte Leiden beim Kläger zum ersten
Male während des Straftatbestandes oder innerhalb von acht
Monaten nach dem Ende der Freiheitsentziehung aufgetreten
ist (§§ 15 Abs. 2, 28 Abs. 2 StGB). Die Vermutung, daß die
damals aufgetretenen Beschwerden durch die Verfolgung
veranlaßt in Erscheinung getreten sind, hält das Berufungs-
gericht für widerlegt, weil eine vorzeitige Manifestierung
nach dem Urteil des ärztlichen Sachverständigen "unwahrscheinlich" sei. Mit dieser Begründung ist die Vermutung
des § 28 Abs. 2 StGB nicht widerlegt, wie der Bundesgerichtshof
in der RsV 1963, 170 Nr. 15 abgedruckten Entscheidung aus-

Hand

Hand

Geprochen hat. Auf dieser Abweichung kann das Urteil
2. 2019 Abs. 2 des Bürgergesetzbuchs beruhen, so das nach § 219 Abs. 2
Kz. 2 und die Revision zurückgewiesen ist.

- 1 -

521



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

